

12.6 Sonstiges

In der Anlage sind die erf. Nachweise der Typenprüfungen angefügt. (Fundament und Turm -sowie -Einbauten)

Die Typenprüfung und der statische Nachweis einschl. Bodengutachten (örtliche Anpassung der WEA) mit Baubeginnanzeige der jeweiligen WEA eingereicht. (gem. § 66 Abs. 3 LBauO M-V i.V. mit § 14 BauVorIVO M-V). Weiterhin kann gemäß § 68 Abs. 2 Satz 2 LBauO M-V das Nachreichen einzelner Bauvorlagen gestattet werden. Hierzu ist durch die untere Bauaufsichtsbehörde eine Ermessensentscheidung zu treffen. So kann die untere Bauaufsichtsbehörde das Nachreichen einzelner Bauvorlagen gestatten, wenn die vorgelegten Antragsunterlagen ausreichen, um das Prüfverfahren ohne Zeitverzögerung einzuleiten.

Nachgereicht werden können einzelne Bauvorlagen, die die Bauaufsichtsbehörde nach der Vorprüfungs- und Beteiligungsphase erst für die Phase der Haupt - bzw. Schlussprüfung des Bauantrages benötigt - insbesondere, wenn die grundsätzliche Zulässigkeit des Vorhabens noch von vorrangigen Prüfschritten abhängt. In Betracht kommt hier zur Vermeidung unnötiger Investitionen - auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit - z.B. das Nachreichen eines aufwendigen Standsicherheitsnachweises.

Das Gestatten der Nachreichung des Standsicherheitsnachweises im Einzelfall stellt eine praxisgerechte Lösung dar, die nach diesseitiger Auffassung auch im BlmSch-Verfahren

Anwendung finden kann. Die bisherige Praxis im BlmSch-Genehmigungsverfahren, die Genehmigung unter der aufschiebenden Bedingung der Prüfung des Standsicherheitsnachweises zu erteilen, ist von den Vorschriften des allgemeinen Verwaltungsrechts gedeckt denn § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG sieht expliziert die Möglichkeit vor, einen Verwaltungsakt unter einer Bedingung zu erlassen. Dies kann auch eine aufschiebende Bedingung sein.

Wir bitten um die Möglichkeit der aufschiebenden Bedingung das Baugrundgutachten und Bodenschutzkonzept vor Baubeginn einreichen zu dürfen. (Das Bodenschutzkonzept benötigt die Informationen des Baugrundgutachtens. Dieses möchten wir im laufenden Verfahren, wenn die WEA-Standorte genehmigungsreif und bestätigt sind, durchführen lassen)

Anlagen:

- 12_6_1_TP-Fundament-FGmA-3788612-22-d-Rev.1_V172--6.8-7.2MW-175m-25a.pdf
- 12_6_2_TP-Turm-CHT_3788612-12-d_Rev.1_V172-6.8_-7.2MW_175m_25a.pdf
- 12_6_3_TP-Turm-CHT-3788612-12-d-Rev.1_V172--6.8-7.2MW-175m-25a.pdf